Die Befugnisse aus §§ 325 und 326 BGB. bei dem Vertrage auf Leistung an einen Dritten.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Rudolf Bobisch
Referendar.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1910.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Leonhard.
Korreferent: Professor Dr. Meyer.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

§ 1.

Verträge äußern ihre Wirkung im allgemeinen nur unter den vertragschließenden Parteien. Nur diese allein werden berechtigt und verpflichtet. Nicht selten ist jedoch das Bedürfnis vorhanden, einem Dritten, der an dem Vertrage nicht teilnimmt, eine Leistung derart zuzuwenden, daß sich der Schuldner dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, nicht an ihn, sondern an den Dritten zu leisten. Ein solcher Vertrag bietet an sich nichts von jedem andern Vertrage Abweichendes, wenn die Bezeichnung des Dritten nur die Angabe der Stelle bedeutet,[1]) an die der Schuldner zu leisten hat. Dieser Dritte nimmt in diesem Falle nur die Stellung eines Empfangsberechtigten ein. Als solcher hat er kein Recht, die Leistung zu fordern, sondern nur die Befugnis, sie entgegenzunehmen. Nur der vertragschließende Gläubiger allein ist befugt, die Leistung von dem Schuldner zu verlangen. Von besonderem Interesse sind aber nun die Verträge, bei denen auch der Dritte selbständig forderungsberechtigt sein soll,

---

[1]) Dernburg a. a. O. S. 258.

und für die sich im gemeinen Recht die Benennung „Verträge zugunsten Dritter" herausgebildet hat.

Um nun auf die Befugnisse der einzelnen Beteiligten bei Verträgen, die eine Leistung an einen Dritten zum Gegenstande haben — mag der Dritte forderungsberechtigt sein oder nicht, — näher eingehen zu können, wird es angebracht sein, zunächst die rechtliche Natur der Verträge auf Leistung an Dritte zu untersuchen.

Erster Teil.

Die rechtliche Natur der Verträge auf Leistung an einen Dritten.

§ 2.

Das römische Recht[1]) bezeichnet die obligatio als ein Band — iuris vinculum[2]) —, das die Parteien fest miteinander verbindet. Gemäß dieser Auffassung war also ein Vertrag ursprünglich nur ein Geschäft zwischen zwei Parteien, Gläubiger und Schuldner. Ein Dritter konnte nicht zum Gläubiger gemacht werden: alteri stipulari nemo potest.[3]) Daher konnte nur einem unmittelbar am Geschäft Beteiligten ein Recht aus diesem gegeben werden. Die Ungültigkeit der Verträge zugunsten Dritter läßt sich vielleicht daher erklären, daß in Rom das Bedürfnis dafür fehlte, da man durch Novation mit Personenwechsel die Obligation übertragen konnte, wie aus verschiedenen Quellenstellen ersichtlich ist.[4]) Nicht unwahrscheinlich ist es auch,[5]) daß die Abneigung der Römer gegen die Verträge zugunsten Dritter daher

---

1) Zum römischen Recht vgl. Girard S. 487—492.

2) pr. J. 3, 13.

3) l. 38 § 17 D. 45, 1.

4) l. 27 § 3 D. 4, 4; l. 14 pr. D. 11, 1; l. 8 § 2 D. 16, 1.

5) Eck-Leonhard S. 316.

rührte, daß man es für gefährlich hielt, wenn den Gläubigern des Versprechensempfängers Befriedigungsobjekte entzogen wurden, die dem Dritten zugute kamen, ohne daß man den Vertrag mit diesem hätte anfechten können.[1])

Für gewisse Fälle ist freilich die römische Auffassung hinfällig gemacht durch den Grundsatz, daß der Gewaltunterworfene Erwerbsorgan seines Gewalthabers ist. Alle Geschäfte, die der Gewaltunterworfene abschließt, kommen seinem Herrn zugute.

In späterer Zeit haben dann die Römer ausdrücklich Ausnahmen ihres Prinzips zugelassen. Den Übergang dazu finden wir bei solchen Geschäften, aus denen ein Dritter irgend einen Vorteil erhält, ohne sich diesen erst durch Klage verschaffen zu müssen, wie z. B. bei der Zahlung für einen Dritten ohne sein Wissen oder gar gegen seinen Willen.[2])

In der justinianischen Zeit lassen sich dann zwei Gruppen von Ausnahmen feststellen, bei denen dem Dritten, zu dessen Gunsten eine Stipulation eingegangen ist, eine Klage gegeben wird. Die eine Gruppe wird gebildet von den Stipulationen zugunsten des Erben. Ihre Gültigkeit hat Justinian ausdrücklich anerkannt,[3]) nach-

---

[1]) Crome (System S. 223) ist anderer Meinung und bezeichnet dieses Prinzip als eine der römischen Subtilitäten.

[2]) l. 53 D. 46, 3.

[3]) C. 8, 37 (38) de contr. stip. 11, zusammengefaßt: Inst. 3, 19 de inat. stip. 13.

dem man auf Umwegen zur praktischen Durchführung dieser Stipulationen gekommen war. Die Juristen meinten nämlich, eine Stipulation, die nur für den Erben (heredi meo) geschlossen sei, sei ungültig, man müßte die Stipulation für sich und den Erben eingehen (mihi et heredi meo). Auch die Stipulationen in der Form post mortem meam und pridie quam moriar wurden aus demselben Grunde verworfen. Man half sich daher damit, daß man die Stipulation in der Form cum moriar abschloß,[1]) oder daß man sich selbst und einem Freunde versprechen ließ. Dieser erhielt dann den Auftrag, dem Erben Rechnung zu legen.[2])

Die zweite Gruppe enthält eine größere Anzahl von Ausnahmen, die vermutlich alle bereits in der Zeit vor Justinian Geltung hatten und bei denen dem Dritten bei einer Stipulation zu seinen Gunsten ein eigenes Klagerecht gewährt wird. Dies ist der Fall z. B., wenn der Besteller einer dos,[3]) der Hinterleger oder Verleiher einer Sache die Rückgabe an einen Dritten bedingen,[4]) oder wenn der Pfandgläubiger bei der Veräußerung der Pfandsache das Rückkaufsrecht des Pfandschuldners ausmacht.[5]) Schließlich, wenn ein Schenker eine Auflage zugunsten eines Dritten ausbedingt. Nur von dieser letzten

---

[1]) Gaius, Inst. 3, 100.

[2]) Gaius, Inst. 3, 117.

[3]) C. 5, 12, de iure dot. 26.

[4]) C. 3, 42, Ad exhib. 8.

[5]) l. 13 pr. D. 13, 7.

Ausnahme steht es fest, daß sie aus der Zeit vor Justinian stammt.[1])

So wenig wie für den Dritten, abgesehen von den erwähnten Ausnahmen, ein Forderungsrecht entstand, so wenig hatte auch der Gläubiger, der sich vom Schuldner die Leistung an den Dritten versprechen ließ, einen Anspruch auf Leistung an den Dritten. Wenn er aber ein besonderes persönliches Interesse an dieser Leistung hatte, zeigte ihm bereits das ältere Recht einen Weg, das gewollte Ziel zu erreichen.[2])

Neben dem Vertrage zugunsten des Dritten ließ sich der Versprechensempfänger von dem Schuldner eine gewisse Summe versprechen für den Fall, daß an den Dritten nicht geleistet würde.[3]) Diese Summe stand natürlich in einem derartigen Verhältnis zur Leistung an den Dritten, daß der Schuldner bestrebt sein mußte, lieber die ursprüngliche Vertragsleistung an den Dritten zu erfüllen als die Geldsumme zu zahlen. Damit hatte der Versprechensempfänger seinen Zweck erreicht. Aber eine Gültigkeit des Vertrages zugunsten des Dritten wurde dadurch freilich nicht herbeigeführt.

Das neuere Recht gewährte schließlich sogar dem Versprechensempfänger eine Klage, und zwar auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, wenn der Vertrag zugunsten

---

[1]) C. 8, 54 (55) de don. sub modo, 3. Übereinstimmende Lesart: fragm. Vat. 286.

[2]) Beseler S. 482.

[3]) J. 3, 19, 19.

des Dritten ein im Interesse des Versprechensempfängers geschlossener Vertrag sei.

Jedenfalls geht für die Verträge zugunsten Dritter das Ergebnis im römischen Recht dahin, daß sie grundsätzlich nicht gültig waren und nur in vereinzelten Ausnahmen das römische Prinzip: alteri stipulari nemo potest durchbrochen worden ist.

Das deutsche Recht zeigte sich im Gegensatz zu dem römischen den Verträgen auf Leistung an Dritte geneigter. Ihre Zulässigkeit ergab sich aus dem Wesen des obligatorischen Vertrages.[1])

Im germanischen Recht bedeutet Schuld ein Leistensollen zum Unterschiede von Haftung, einem Einstehen für eine Schuld. Schulden entstanden hauptsächlich durch Missetat und Schuldvertrag.[2])

Das Wesentlichste, was den Verträgen die schuldbegründende Kraft gab, war das Versprechen der Leistung[3]) von seiten des Schuldners, durch das die

---

[1]) v. Amira, Grundriß S. 135.

[2]) Brunner, Grundzüge S. 195 f.

[3]) Bisher ging die herrschende Meinung dahin, daß neben dem Versprechen der Leistung eine bestimmte Form zur Gültigkeit des Schuldvertrags erforderlich war. Die Worte der Parteien mußten durch ein Symbol unterstützt werden. Teilweise genügte die Handreichung, um jemanden zu verpflichten. Aber auch gewisse Geräte, z. B. ein Stab, eine Rute, wurden als wadium gegeben und dadurch der Abschluß einer Wette, wadiatio, gekennzeichnet. Nach den neueren Forschungen von O. Gierke (Schuld und Haftung S. 81, 130) dürfte es jedoch nicht mehr zweifelhaft sein, daß die Form nur zur Begründung der Haftung, nicht aber zur Begründung der Schuld, erforderlich war.

Schuld „gefestigt" wurde.[1]) Durch die Annahme des Gelöbnisses war dieses „aus der Gewalt seines Abgebers" gekommen.[2]) Dieser hatte sich gebunden und mußte sein Versprechen halten. Dabei machte es keinen Unterschied, ob er versprochen hatte, an den Versprechensempfänger selbst oder an einen Dritten zu leisten. Das deutsche Recht sah mehr darauf,[3]) daß der Schuldner die von ihm übernommene Verbindlichkeit erfüllte, und nicht — wie im römischen Recht —, daß der Anspruch des Gläubigers auf die Leistung des Schuldners befriedigt wurde, wobei die Obligation aber nur zwischen den ursprünglichen Parteien Bestand hatte.

Bereits in der fränkischen Zeit[4]) kannte man Verträge, in denen sich der eine Teil verpflichtete, an den anderen Vertragsteil oder an einen Dritten zu leisten. Dieser Dritte konnte dann im eigenen Namen die Leistung verlangen. Man benutzte diese Verträge, um einen Ersatz für die gerichtliche Stellvertretung zu haben, die man überhaupt nicht oder nur in sehr geringem Umfange gelten ließ.

Ferner führte man durch sie die freie Übertragbarkeit einer Forderung herbei, die ohne den Willen des Schuldners im älteren Recht unzulässig war.

Dem Gläubiger war es freigestellt, den Dritten sofort

---

[1]) v. Amira, Grundriß S. 135.

[2]) Hübner S. 495.

[3]) Beseler S. 471.

[4]) Hübner S. 496 f.

bei Abschluß des Vertrages zu nennen oder ihn erst später zu bezeichnen.

Die Verträge zugunsten Dritter waren weit verbreitet und fanden vielseitige Anwendung.[1] So z. B. ließ sich der Schenker, der ein Grundstück der Kirche zuwendete, für Dritte, z. B. seine Frau oder seine Kinder oder seine Nachkommen überhaupt, den Nießbrauch versprechen. Oder er schenkte das Grundstück unter der Abrede, daß es bis zum Tode eines Dritten dessen Eigentum bleiben sollte. Ferner denke man an den Fall, daß jemand einen Gegenstand einem anderen (Salmann) überträgt[2]) und sich von ihm versprechen läßt, diesen Gegenstand zu einer bestimmten Zeit einem Dritten zu übergeben. Schließlich entspringt auch demselben Prinzip die oft gebräuchliche Kapitalsüberlassung an jemanden, der sich dafür verpflichtete, einem Dritten eine lebenslängliche Rente zu zahlen.

Eine der wichtigsten Anwendungen von Verträgen zugunsten Dritter findet sich endlich im Gebrauch der Order- und Inhaberpapiere. Wie schon erwähnt, wurde das Fehlen der gerichtlichen Stellvertretung und der Übertragbarkeit von Forderungen im Verkehr unangenehm empfunden. Der Gläubiger half sich über diesen Mangel dadurch hinweg,[3]) daß er sich vom Schuldner versprechen ließ, an ihn selbst oder an den Inhaber eines Briefes

---

[1]) Hübner S. 496.

[2]) Stobbe-Lehmann S. 229; v. Amira, Grundriß S. 135.

[3]) Brunner, Forschungen S. 600.

zu leisten. So kam man dahin, den Wertpapieren gewisse Klauseln einzufügen.[1]) Diese kann man in folgenden vier Hauptgruppen unterbringen:

1. Die Exaktionsklausel und die Begebungsklauseln. Der Aussteller versprach in der Urkunde zu leisten tibi aut cui dederis ad exigendum;
2. die Stellvertretungsklausel in der Form tibi aut cui hoc scriptum vice tua in manu paruerit;
3. die alternative, und
4. die reine Inhaberklausel, je nachdem der Inhaber alternativ neben dem bezeichneten Gläubiger oder nur ausschließlich benannt ist.

Alle diese Klauseln stimmten darin überein, daß der Aussteller der Urkunde die Leistung an einen dritten Inhaber versprach, der den Vertrag nicht mit abgeschlossen hatte. Dieser Dritte konnte von Anfang an bekannt und sein Name in der Urkunde genannt sein, wie aus verschiedenen Eintragungen im Stralsunder Stadtbuch aus dem 13. Jahrhundert ersichtlich ist.[2]) Er konnte aber auch unbekannt sein, und der Nehmer der Urkunde bestimmte dann, an wen geleistet werden sollte, wenn nicht überhaupt die Leistung an den Inhaber des Papiers erfolgen sollte.

Eine Gruppe von Klauseln ist noch zu erwähnen, die für die Ausbildung der Verträge zugunsten Dritter

---

[1]) Hübner S. 548 f.

[2]) Brunner, Forschungen S. 546.

eine gewisse Bedeutung erlangten, nämlich die Strafklauseln, die sich in fast sämtlichen germanischen Privatrechtsurkunden fränkischer Zeit vorfinden und demjenigen eine Strafe androhen, der eine Leistung nicht bewirkt oder sonst einen Vertrag nicht erfüllt.[1]) Diese Klauseln enthalten Privatdispositionen, die getroffen wurden, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, das auf dem Wege der vorhandenen juristischen Verkehrsgebilde wegen ihrer Mangelhaftigkeit nicht ohne weiteres möglich war. Die Strafklauseln dienten demnach dazu,[2]) „schwache, im Werden begriffene Obligationstypen (Verträge zugunsten Dritter) zu verstärken", und waren „durch typische Wiederkehr dazu dienlich, einer bereits angebahnten Rechtsbildung zum Siege zu verhelfen".[3])

Das gemeine Recht hat die Ausnahmen des

---

[1]) Löning S. 534.

[2]) Schultze S. 176 ff.

[3]) Besonders wichtig waren die Strafklauseln bei den sogen. Verträgen zu Lasten Dritter. Zwar ist es rechtlich unmöglich — wenn es auch im älteren deutschen Recht geschehen ist, wo man zwischen objektivem und subjektivem Recht keinen so scharfen Unterschied machte —, in einem Vertrage einen Dritten ohne seinen Willen zu verpflichten, und wie Savigny sagt (a. a. O. S. 74), versteht sich das so sehr von selbst, daß dagegen gar kein Zweifel aufkommen kann. Aber man könnte einen solchen Vertrag so auslegen, daß der Versprechende dahin zu wirken hat, daß die Leistung von dem Dritten vorgenommen wird. Das Recht kann dann natürlich diesen Vertrag dadurch unterstützen, daß es demjenigen eine Strafe androhen läßt, der es zu vertreten hat, daß der Dritte die Leistung nicht bewirkt (Sjögren a. a. O. S. 57).

römischen Rechts vermehrt und dem vorhandenen Bedürfnis folgend weiter ausgebildet, und so war namentlich bei Gutsüberlassungen und Lebensversicherungen ein Recht des Dritten anerkannt, wenn man sich auch über die Voraussetzungen der Entstehung dieses Rechts nicht einig war.[1])

Man unterließ die strenge Unterscheidung zwischen Stellvertretung und Vertrag zugunsten Dritter[2]) und nahm schließlich an, daß der Dritte auch ohne seinen Auftrag ein Forderungsrecht aus einem zwischen zwei Leuten geschlossenen Vertrage erwerbe. Savigny[3]) verurteilt diese Theorie, meint aber, daß sie für die Praxis nicht von großer Erheblichkeit sei, da in den meisten Fällen ein solcher Vertrag durch die spätere Genehmigung des Dritten in einen Fall der Stellvertretung übergehe und dann nach den für diese aufgestellten Regeln behandelt werde. Die neueren Gesetzbücher, in denen sich die herrschende Ansicht ausgesprochen findet, verlangen auch tatsächlich, falls sie überhaupt Verträge zugunsten Dritter zulassen, daß der Dritte dem Vertrage beitreten oder ihn akzeptieren müsse, um ein Recht daraus herzuleiten.[4]) So fordert z. B. das bayr. Landrecht Ratifizierung und Annahme, der code civil Annahmeerklärung, das sächs. Gesetzbuch Beitritt oder Annahme der Leistung und schließ-

[1]) Staudinger S. 210; Schollmeyer S. 215.

[2]) Savigny S. 83.

[3]) Savigny S. 84.

[4]) Hübner S. 497.

lich das preuß. Landrecht Beitritt unter Bewilligung der Kontrahenten.

Diese sogen. Akzeptationstheorie, zu deren Anhängern Beseler und Busch zählen, bediente sich eines einfachen Mittels, um die Zweifel über die Gültigkeit der Verträge auf Leistung an einen Dritten zu beseitigen. Sie machte den Dritten einfach zur Partei; denn durch seinen Beitritt hörte er auf, Dritter zu sein, und dann war es nicht weiter verwunderlich, daß er als Vertragspartei Rechte aus dem Vertrage erwarb. „Der Beitritt des Dritten war ein neuer Vertragsschluß, der den Inhalt des alten in sich aufnahm.“ [1])

Eine weitere Theorie, die Zessionstheorie,[2]) führt das Recht des Dritten auf eine stillschweigende Zession des Versprechensempfängers an ihn zurück.

Die letzte schließlich ins Bürgerliche Gesetzbuch übergegangene Theorie ist die Anwachsungstheorie, die ohne alle Künstelei das Recht des Dritten einfach durch den Willen der Parteien entstehen läßt, ohne daß es der Willensbetätigung des Dritten bedarf.[3])

---

[1]) Eck-Leonhard S. 317.

[2]) Buchka S. 192: „Hat der Stipulant selbst das Forderungsrecht erworben, so kann dasselbe von ihm auf den Dritten nur durch Zession übertragen werden. Wo ein obligatorisches Verhältnis zwischen beiden besteht, infolgedessen der erstere zur Abtretung des Forderungsrechtes an den letzteren verpflichtet ist, wird dieser allerdings auch vermöge stillschweigender Zession zur Klage legitimiert“.

[3]) Eck-Leonhard S. 316.

§ 3.

Nach einem Streite, der, wie Gareis[1]) sagt, „nicht ein Streit von heute ist, sondern sich über 1000 Jahre hinzieht“, haben sich schließlich die Verträge zugunsten Dritter allgemeine Geltung und Anerkennung verschafft. Dem hat das Bürgerliche Gesetzbuch dadurch Rechnung getragen, daß es diese Materie im 3. Titel des 2. Buches unter der Überschrift „Versprechen der Leistung an einen Dritten“ behandelt.

§ 328 Abs. 1 gibt die Definition mit den Worten: „Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern“. Aus der Fassung des Gesetzes selbst läßt sich die Erklärung herleiten, warum der Gesetzgeber nicht die Überschrift gewählt hat „Verträge zugunsten Dritter“, sondern von „Versprechen der Leistung an einen Dritten“ spricht. Das Wort „kann“[2]) im Gesetzestext drückt die Möglichkeit aus, daß die Parteien, der Versprechende und der Versprechensempfänger, dem Dritten auch eine Leistung zuwenden, ohne daß dieser forderungsberechtigt sein soll. Er ist dann nur „ermächtigt“, die Leistung anzunehmen, während er bei dem gemeinrechtlich sogen. Vertrage zugunsten eines Dritten „berechtigt“ wäre, die Leistung zu fordern. Die Verträge zugunsten Dritter würden somit

---

[1]) Gareis Vorw. S. 1.

[2]) Stahl S. 31.

eine Unterabteilung[1]) der „Verträge auf Leistung an Dritte“ bilden. Das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt beide Arten gleichmäßig, die Hellwig[2]) „berechtigende“ und „ermächtigende“ Verträge nennt. Diesen Unterschied halten manche Schriftsteller, wie z. B. Endemann,[3]) Planck,[4]) Schollmeyer,[5]) im Ausdruck nicht immer fest und sprechen mitunter von Verträgen zugunsten Dritter, wenn sie überhaupt die Kategorie der Verträge auf Leistung an einen Dritten meinen. Der innere Grund für diese Ungenauigkeit des Sprachgebrauchs, deren Vermeidung Windscheid[6]) dringend anrät, mag wohl — und hierin ist Holl[7]) beizustimmen — darin zu suchen sein, daß es für die juristische Gestaltung der Verträge auf Leistung an einen Dritten gar nicht darauf ankommt, ob eine „Gunst“ für den Dritten in dem Vertrage bedungen wird. Häufig wird auch gar keine Begünstigung vorliegen. Der Versprechensempfänger kann durch den Vertrag auch eine dem Dritten gegen ihn zustehende Forderung tilgen oder von dem Dritten eine Gegenleistung erwerben wollen.[8]) Es ist lediglich von Wichtigkeit, ob

---

[1]) Holl S. 13.
[2]) Hellwig S. 43.
[3]) Endemann S. 715.
[4]) Planck S. 163.
[5]) Schollmeyer S. 214.
[6]) Windscheid S. 297, 3a.
[7]) Holl S. 19.
[8]) Eck-Leonhard S. 315.

der Dritte ein Klagerecht bekommt, und das ist weder aus der Bezeichnung „Verträge zugunsten eines Dritten" noch „Versprechen der Leistung an einen Dritten" zu ersehen. Daß das Gesetz ferner „Versprechen" sagt und nicht „Vertrag", ist ohne Bedeutung für die Begriffsbestimmung. Abgesehen davon, daß der Titel in dem Abschnitt „Schuldverhältnisse aus Verträgen" steht, gebraucht das Bürgerliche Gesetzbuch den Ausdruck „Versprechen" in dem Sinne von „vertragsmäßig angenommenes Versprechen" noch des öfteren,[1]) z. B. bei der Konventionalstrafe und bei der Schenkung.

Ob der Vertrag auf Leistung an einen Dritten einer Form bedarf, ist hier nicht zu untersuchen,[2]) da vorliegende Abhandlung nur darauf hinzielt, festzustellen, ob dem Dritten oder dem Versprechensempfänger gewisse Befugnisse zustehen, und dazu nur erforderlich ist, daß der zwischen Versprechendem und Versprechensempfänger

---

[1]) Hellwig S. 257.

[2]) Im Gesetze ist eine Form für den Vertrag nicht vorgeschrieben. Die Mot. (Bd. 2 S. 270) stellen es der Wissenschaft anheim, für die Form „das Verhältnis unter den Vertragschließenden allein als maßgebend anzusehen, oder auch das Verhältnis zu dem Dritten in Betracht zu ziehen". In der 2. Kommission (Prot. Bd. 1 S. 769) war man zunächst geneigt, eine gewisse Form für einzelne Verträge auf Leistung an Dritte zu verlangen. Es wurde jedoch dann kein darauf hinzielender Antrag gestellt. Die herrschende Ansicht (Oertmann S. 176; Staudinger S. 213; Cosack S. 342) geht dahin, daß die causa des Versprechens dem Versprechensempfänger gegenüber maßgebend ist für eine etwaige Form des Vertrags.

geschlossene Vertrag gültig ist, mag er einer Form bedürfen oder nicht.

Der Inhalt des Vertrags besteht in der Verpflichtung des Versprechenden, an den Dritten etwas zu leisten. Wenn auch für das gemeine Recht Unger[1]) die Möglichkeit dinglicher Verträge zugunsten Dritter annahm, was übrigens Hellwig[2]) bestreitet, so steht für das heutige Recht jedenfalls unstreitig fest, daß es nur obligatorische Verträge auf Leistung an Dritte gibt.[3]) Das Gesetz selbst trifft nur Bestimmungen über die „Leistung" an den Dritten. Daraus geht hervor, daß nur ein Anspruch gegen den Versprechenden auf ein Tun oder Unterlassen besteht. Hat der Versprechensempfänger die Absicht, dem Dritten ein dingliches Recht zu verschaffen, so ist dies nur dadurch möglich, daß er als Stellvertreter des Dritten handelt.[4])

Man muß nun einen gültigen Vertrag auf Leistung an einen Dritten voraussetzen, wenn man nachsehen will, ob dem Dritten oder dem Versprechensempfänger die Rechte aus §§ 325, 326 BGB. zustehen. In diesen Paragraphen handelt es sich darum, ob bei einem gegenseitigen Vertrage bei verschuldeter Unmöglichkeit der Leistung oder bei Verzug des einen Teils der andere Teil gewisse, später zu besprechende Befugnisse hat. Zur Erörterung stehen

---

[1]) Unger S. 61.

[2]) Hellwig S. 40.

[3]) Georgi S. 56.

[4]) Hellwig S. 53.

also aus der Zahl der Verträge auf Leistung an einen Dritten, die sowohl einseitig wie gegenseitig sein können, nur die gegenseitigen Verträge. Da nach den Rechten des Dritten oder des Versprechensempfängers gefragt ist, so ist hier der eine Teil der Versprechende. Es wird nun von Wichtigkeit sein, festzustellen, wer der andere Teil ist, da hierfür zwei Personen in Betracht kommen, der Dritte und der Versprechensempfänger. Um dies klarzulegen, wird man zunächst sehen müssen, wie sich ihre Rechte aus dem Vertrage überhaupt verteilen, besonders ob beide forderungsberechtigt sind oder nur einer von ihnen.

§ 4.

Daß der Versprechensempfänger forderungsberechtigt wird, dürfte nicht auffallend sein. Sein Interesse geht ja gerade darauf, daß der Versprechende an den Dritten leistet. Diese Leistung ist eigentlich eine Leistung des Versprechensempfängers, da dieser doch dem Dritten etwas zuwenden will und zu diesem Zwecke mit dem Versprechenden einen Vertrag auf Leistung an diesen Dritten eingeht. Darin liegt auch die wirtschaftliche Bedeutung dieser Verträge. Der Umweg ist erspart, den der Versprechensempfänger machen müßte, wenn er sich erst die Leistung versprechen ließe und nachher diese dem Dritten übertragen müßte.[1]) Daß dann der Versprechensempfänger die Leistung an den Dritten fordern kann, ist angemessen,

[1]) Hellwig S. 45; Planck S. 164.

und in den meisten Fällen wird er auch dieses Forderungsrecht haben. Anders steht es mit dem Recht des Dritten. Daß dieser forderungsberechtigt werden soll, ist keineswegs selbstverständlich und widerspricht sogar dem in § 305 BGB. ausgesprochenen Grundsatze, daß „zur Begründung eines Schuldverhältnisses ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich ist".[1] Dies war auch der Punkt, um den sich der ganze Streit des früheren Rechts über die Zulässigkeit und Gültigkeit der Verträge auf Leistung an einen Dritten drehte. Man konnte sich nicht denken, daß jemand ein Forderungsrecht aus einem Vertrage erwerben sollte, an dem er nicht teilgenommen hat.[2] Diesem Streit hat endlich das Bürgerliche Gesetzbuch ein Ende gemacht, indem es in § 328 Abs. 1 bestimmt, daß durch Vertrag ein unmittelbares Forderungsrecht des Dritten bedungen werden kann. Hiermit stellt sich das Bürgerliche Gesetzbuch auf den Standpunkt der vorhin erwähnten Anwachsungstheorie. Eine Mitwirkung des Dritten, wie sie das gemeine Recht meist verlangte, ist nicht erforderlich, was aus dem „unmittelbar" des Gesetzes ersichtlich ist. Der Dritte kann jetzt also ein Forderungsrecht gegen den Versprechenden erwerben, ohne daß er von dem Vertrage überhaupt Kenntnis hat. Nach der Fassung des Gesetzes ist demnach in erster Linie die Vereinbarung der Vertragschließenden maßgebend. Sie

---

[1]) Windscheid S. 310.

[2]) Mot. S. 266.

haben es in der Hand, dem Dritten Rechte aus dem Vertrage auszubedingen, insbesondere zu bestimmen, ob der Dritte ein Forderungsrecht haben soll. Ebenso können sie natürlich vereinbaren, daß eine Mitwirkung des Dritten bei dem Vertrage oder eine besondere Annahme seines Rechtes erforderlich sein soll. Haben nun die Parteien im Vertrage dahingehende Bestimmungen getroffen, so sollen diese bindende Kraft haben, und dem Gesetz bleibt in diesem Falle nichts zu tun übrig. Oft wird es jedoch vorkommen, daß die Parteien überhaupt keine Abmachungen über das Recht des Dritten treffen, sei es, weil das Gesetz es nicht fordert, oder weil sonst bei Verträgen das Forderungsrecht der Parteien nicht besonders festgelegt zu werden braucht. Für diesen Fall gibt das Gesetz im Abs. 2 § 328 die Anweisung, daß „aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags zu entnehmen sei", was die Parteien gewollt haben oder verabredet hätten, wenn sie an die verschiedenen Möglichkeiten gedacht hätten. Läßt sich auch daraus der Wille der Parteien nicht ermitteln, so wird man die dem Schuldner bequemsten Bedingungen als vorhanden annehmen müssen.[1]) Für einige häufig vorkommende Fälle hat der Gesetzgeber in den §§ 329—331 Auslegungsregeln niedergelegt, um festzustellen, ob im Zweifel der Dritte ein Forderungsrecht erwirbt oder nicht.

---

[1]) Bachmann S. 8.

§ 5.

Wenn auch durch die Gesetzgebung schließlich der Streit um das Vorhandensein und die Entstehung des Forderungsrechts des Dritten verstummen mußte, so besteht doch über die rechtliche Konstruktion dieses Rechts keineswegs Einstimmigkeit. Je nach der verschiedenen Auffassung sind naturgemäß die Befugnisse verschieden, die dem Rechte des Dritten entspringen, und so muß daher erst über die innere Begründung dieses Rechts Klarheit geschaffen werden.

Oft wird es zwar in der Praxis vorkommen, daß man nicht entscheiden kann, ob Stellvertretung oder Vertrag auf Leistung an einen Dritten vorliegt.[1]) Begrifflich sind beide Institute jedoch nicht schwer auseinanderzuhalten. Der Stellvertreter handelt in fremdem Namen, er nimmt ein „fremdes Geschäft" vor.[2]) Er will haben, daß der Dritte als vertragschließend gedacht werden soll,[3]) da dieser bei normalem Hergange selbst den Vertrag geschlossen hätte. „Den Vertreter erkennt man nicht daran, was er selbst tut, sondern daran, was sein Herr infolge seiner Handlung nicht zu tun braucht." [4]) Der Versprechensempfänger dagegen besorgt ein „eigenes Geschäft", und nur die Wirkung soll in der Person des

---

[1]) Windscheid S. 304; Crome, System S. 221.

[2]) Stobbe-Lehmann S. 232.

[3]) Zimmermann S. 85.

[4]) Leonhard S. 12.

Dritten eintreten. Er will selbst Kontrahent sein, da er doch dem Dritten etwas zuzuwenden beabsichtigt. Leonhard[1]) grenzt das Gebiet der Verträge zugunsten Dritter folgendermaßen ab: „Der vertragsmäßige Rechtserwerb für einen Dritten auf eigene Kosten, das ist es, was man sucht, wenn man die Verträge zugunsten Dritter in das Auge fassen will“. Das Vermögen des Versprechensempfängers muß also in irgendeiner Weise berührt werden. Leonhard meint, dies sei nur möglich bei zweiseitigen Verträgen. Einseitige Zusicherungen und abstrakte Versprechen, einem Dritten etwas zu leisten, könnten vom Versprechensempfänger nur als Stellvertreter oder als unbeauftragter Geschäftsführer entgegengenommen werden. Dieser müßte eine Gegenleistung versprechen, um die Annahme des Versprechens mit seinem Vermögen in Verbindung zu bringen. Dieser Ansicht kann man sich nicht in allen Punkten anschließen. Gewiß setzt ein gültiger Vertrag auf Leistung an einen Dritten voraus, daß der Versprechensempfänger selbst materiell an dem Vertrage beteiligt ist. Man muß statt des farblosen Ausdrucks Versprechensempfänger Ausdrücke setzen können wie Verkäufer, Käufer, Absender, Deponent, Versicherungsnehmer, Schenker.[2]) Man kann aber nicht sagen, daß beim einseitigen oder abstrakten Versprechen die Leistungspflicht ohne irgendeinen Zweck begründet wird.[3])

---

[1]) Leonhard S. 28.

[2]) Hellwig S. 44.

[3]) Hellwig S. 270.

Eine causa wird immer vorhanden sein, nur wollen die Parteien oft von ihr abstrahieren, oder das einseitige Versprechen kommt nur zustande, weil vielleicht früher bereits eine Gegenleistung erfolgt ist. Man kann also nicht allgemein sagen, daß die Verträge auf Leistung an Dritte nur in der Form der zweiseitig belastenden Verträge möglich sind.[1])

Aus denselben Gründen ist auch die Auffassung, daß der Vertrag auf Leistung an einen Dritten eine Geschäftsführung ohne Auftrag sei, zu verwerfen. § 677 BGB., der diese behandelt, sagt: „Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt . . .“ Wie eben dargelegt wurde, nimmt aber der Versprechensempfänger gar kein Geschäft für einen anderen vor, er hat nicht „das Bewußtsein und den Willen, das Geschäft als fremdes zu besorgen“ (Ebert[2])) und braucht nicht die im § 681 für die Geschäftsführung geforderte Genehmigung des Dritten abzuwarten.[3]) Allerdings ist nicht zu leugnen, daß Geschäftsführung ohne Auftrag und Verträge auf Leistung an Dritte mitunter große Ähnlichkeiten aufweisen. Im allgemeinen wird beim Vertrag auf Leistung an Dritte

---

[1]) vgl. auch später R. Leonhard in Ecks Vorträgen zum BGB. Bd. 1 S. 313 Anm. 1 § 62: „Wenn der Dritte die Forderung erhalten soll, der Erste aber selbst an dem Geschäfte beteiligt ist, d. h. die Gegenleistung übernimmt oder durch das Versprechen ein Geschenk empfängt“.

[2]) Fischer-Henle Anm. 2 zu § 677.

[3]) Dernburg S. 259.

der Dritte genau bezeichnet, während es bei der Geschäftsführung ohne Auftrag die Regel ist, daß der Schuldner nicht weiß, daß ein Dritter der Berechtigte ist. Es kann aber auch umgekehrt der Dritte beim Vertrag auf Leistung an Dritte nicht genannt und bei der Geschäftsführung ohne Auftrag genannt sein, so daß man äußerlich die beiden Rechtsgebilde nicht sofort unterscheiden kann.[1])

Nach Stammler[2]) beruht das Recht des Dritten auf der „einseitigen Willenserklärung" des Versprechenden zugunsten des Dritten, die allerdings innerhalb eines Vertrags abzugeben ist. Auch Matthiaß[3]) spricht dem Dritten ein Forderungsrecht auf Grund der „einseitigen Erklärung" des Schuldners zu. Dieser Auffassung muß entschieden widersprochen werden, und Enneccerus[4]) bezeichnet sie mit Recht als eine sehr künstliche Annahme. Das Gesetz sagt deutlich: „Durch Vertrag kann bedungen werden". Das heißt doch nichts anderes, als daß durch Vertrag zwei Parteien ihren Willen dahin festlegen, daß ... Eine einseitige Erklärung einer Partei kann dabei nirgends gefunden werden. Wohl wird der Dritte durch den Vertrag einseitig berechtigt, aber nur durch den „Rechtsakt, der aus der Vereinigung der beiden Willen besteht und insofern als ein

---

1) Bachmann S. 15.

2) Stammler S. 174.

3) Matthiaß S. 359.

4) Enneccerus S. 646.

Gesamtakt bezeichnet werden kann".[1]) Dies dürfte die richtige Auffassung sein, die Rappaport[2]) auch noch damit begründet, daß der Versprechensempfänger ein lebhaftes Interesse an der Leistung des Versprechenden hat, weshalb ihm auch eine „rechtsbegründende Tätigkeit zugunsten des Dritten beim Vertragsschlusse beizumessen" sei. Eine andere Frage ist die, ob das Recht des Dritten sofort bei Schließung des Vertrags oder erst später entsteht. Auch hier ist außer dem Falle des § 331 zunächst eine besondere Bestimmung der Parteien maßgebend. Fehlt eine solche, so ist der Wille der Parteien aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags, zu erforschen.

§ 6.

Mögen nun die Vertragschließenden im Vertrage bestimmt haben, welche Rechte die Beteiligten haben sollen, oder mag man nur aus den Umständen ersehen können, was dem mutmaßlichen Willen der Parteien entsprochen hätte, man wird schließlich immer nur folgende drei Fälle unterscheiden können:

a) Der Versprechensempfänger ist allein berechtigt,

die Leistung an den Dritten zu fordern. Dies läßt sich aus § 328 folgern, wo gesagt ist, daß ein Forderungs-

[1]) Hellwig S. 256.

[2]) Rappaport S. 137.

recht des Dritten nur bedungen werden „kann“. Es kann dieses Recht also auch nur dem Versprechensempfänger allein gewährt werden.

b) Der Versprechensempfänger und der Dritte sind forderungsberechtigt.

In § 335 ist gesagt, daß auch der Versprechensempfänger neben dem Dritten die Leistung verlangen kann, wenn nicht ein anderer Wille der Vertragschließenden anzunehmen ist.

c) Nur der Dritte hat das Forderungsrecht.

Diese Möglichkeit folgt ebenfalls aus § 335 und ist das Ergebnis des oben erwähnten „anderen Willens“ der Parteien, die dem Versprechensempfänger nicht neben dem Dritten ein Recht auf die Leistung geben wollen.

In dem Falle, daß beide ein Recht auf die Leistung haben, sieht Hellwig[1]) das Vorliegen einer Gesamtgläubigerschaft aus § 428 gegeben.[2]) Obwohl das Bürgerliche Gesetzbuch zweifellos eine Gesamtgläubigerschaft nur dort annimmt, wo jeder die Leistung an sich selbst fordern kann, stützt sich Hellwig darauf, daß nach § 428 jeder die Leistung „ganz“ verlangen kann, und das, meint er, sei hier der Fall. Das Merkmal der Gesamtgläubigerschaft liegt aber entschieden darin, daß jeder Gläubiger

---

[1]) Hellwig S. 311.

[2]) vgl. Dambitsch.

die Leistung für sich haben will, und da hier der Versprechensempfänger nur Leistung an den Dritten verlangen darf, also gleichsam als „ein zur Geltendmachung fremder Rechte befugter Interessent“ [1]) auftritt, kann man sich der Hellwigschen Auffassung nicht anschließen. Stammler [2]) und Staudinger [3]) meinen, es läge „ein der aktiven Solidarobligation sehr ähnliches Verhältnis“ vor. Daß eine derartige Ähnlichkeit vorhanden ist, insofern als Versprechensempfänger und Dritter dieselbe Leistung beanspruchen, läßt sich nicht bestreiten. Mit Ähnlichkeiten ist uns aber wenig gedient, und man kann nicht ohne weiteres die Behauptung aufstellen, daß die Vorschriften über die Gesamtgläubigerschaft hier Platz greifen. Man müßte die Möglichkeit einer Anwendung dieser Bestimmungen in jedem einzelnen Falle erst prüfen.[4]) Bei dieser Prüfung ist jedenfalls zu beachten, daß zwar mehrere Gläubiger vorhanden sind. Diese sind jedoch nicht in gleicher Weise berechtigt, und ihre Rechte stehen völlig selbständig von einander da.[5]) Der Gesetzgeber hätte es auch sicher nicht unterlassen, bei den Verträgen auf Leistung an einen Dritten auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Gesamtgläubigerschaft hinzuweisen.

---

[1]) Endemann S. 720.

[2]) Stammler S. 170.

[3]) Staudinger S. 211.

[4]) Planck S. 174.

[5]) Dambitsch S. 38 f.

Zweiter Teil.

Die Befugnisse aus § 325 BGB.

§ 7.

A. Die oben erörterten drei Fälle der Verteilung der Gläubigerrechte bei Verträgen auf Leistung an Dritte müssen jetzt daraufhin untersucht werden, wem die Befugnisse aus §§ 325, 326 BGB. zustehen. Wie schon angedeutet, behandeln diese Paragraphen die Rechte, die bei einem gegenseitigen Vertrage die eine Partei geltend machen kann, wenn die der Gegenpartei obliegende Leistung durch einen Umstand, den diese zu vertreten hat, unmöglich wird, oder wenn diese mit der Leistung sich im Verzuge befindet. Es handelt sich also darum, daß der Versprechende die Unmöglichkeit seiner Leistung zu vertreten hat oder im Verzuge ist. Wann diese beiden Fälle eintreten, bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln und ist hier nicht näher zu behandeln.

§ 325 handelt von den Rechten des Gläubigers bei Unmöglichkeit der Leistung des Schuldners beim gegenseitigen Vertrage. Der Gläubiger kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder von dem Vertrage zurücktreten. Statt dieser Befugnisse kann er die Rechte aus § 323 geltend machen. Er kann demnach die Gegen=

leistung verweigern, die Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes verlangen — wobei er aber zur Gegenleistung verpflichtet bleibt —, oder schließlich die von ihm bereits bewirkte, nicht geschuldete Leistung zurückfordern. Nach der Fassung des Gesetzes kann der Gläubiger frei wählen, welches von den ebengenannten Rechten er ausüben will. Er darf sie nur nicht gleichzeitig nebeneinander geltend machen. Ob der Gläubiger statt des einmal gewählten Rechts ein anderes bestimmen darf, also ob er ein ius variandi hat, ist im Gesetz nicht bestimmt.[1]) Für vorliegende Abhandlung dürfte dies auch weniger in Betracht kommen, da nur danach geforscht wird, wem von beiden, dem Dritten oder dem Versprechensempfänger, die erwähnten Befugnisse zustehen.

Die wenigsten Schwierigkeiten wird bei der Beantwortung dieser Frage der Fall bieten, daß nur der Versprechensempfänger forderungsberechtigt ist, während dem Dritten in dem Vertrage kein Recht auf die Leistung bedungen ist. Diesem Falle ist der gleich zu achten,[2]) daß der Dritte zwar ein Recht erlangt hat, aber die Parteien sich die Berechtigung vorbehalten haben, dieses Recht jederzeit wieder aufzuheben. Hier hat „der Versprechensempfänger die volle Herrschaft über das Vertragsverhältnis geradeso, als wenn er die Leistung nicht an den Dritten, sondern an sich selbst zu beanspruchen

[1]) Staudinger S. 202.

[2]) Kisch S. 260.

hätte".[1]) Er unterliegt also keinerlei Beschränkungen, wenn er das Interesse, das er an der Leistung für den Dritten hat, wahrnehmen will. Er kann die ihm am günstigsten erscheinende Befugnis aus § 325 geltend machen, also Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, vom Vertrage zurücktreten oder die oben bereits erwähnten Rechte aus § 323 wahrnehmen. Der Dritte dagegen könnte nur dann Rechte infolge der Unmöglichkeit der Leistung haben, wenn er die Leistung selbst verlangen könnte. Da ihm dies durch den Vertrag nicht zugestanden ist, wird man dahin entscheiden müssen, daß ihm auch kein Recht aus § 325 zusteht. In diesem ersten Falle hat also der Versprechensempfänger, nicht aber der Dritte, alle Rechte aus § 325.

§ 8.

Bei weitem unklarer gestaltet sich die Lage, wenn Versprechensempfänger und Dritter ein Forderungsrecht haben, vorausgesetzt natürlich, daß der Dritte unwiderruflich forderungsberechtigt geworden ist.[2]) Hierbei wird jeder von beiden danach streben, die ihm am günstigsten erscheinende Rechtslage herbeizuführen, also eine Befugnis aus § 325 wählen, die ihm die größten Vorteile bietet, ohne ihn bedeutend zu belasten. Dabei wird es unausbleiblich sein, daß Kollisionen entstehen, zu deren Vermeidung eine klare Abgrenzung der Rechte

---

[1]) Hellwig S. 305.

[2]) Kisch S. 260.

des einzelnen erforderlich ist. Ist dem Versprechenden die Leistung unmöglich geworden, so ist dem Dritten sicher ein Schaden daraus erwachsen. Er hat etwas nicht erhalten, was er unter normalen Verhältnissen bekommen hätte. Daß dem Versprechensempfänger ein Nachteil daraus entstanden ist, wird nicht in allen Fällen behauptet werden können, da an ihn selbst auch bei geregeltem Verlauf nicht geleistet worden wäre. Er wird nur dann einen Schaden haben, wenn er dem Dritten gegenüber durch die Leistung des Versprechenden eine Verbindlichkeit erfüllen wollte und er sich von ihr nach Unmöglichkeit der Leistung nur unter größeren Opfern, die dann seinen Schaden bezeichnen würden, befreien kann.[1]) Der Dritte kann ohne Zweifel Ersatz des ihm entstandenen Schadens nach § 280 BGB. verlangen, da er hier die Stellung eines Gläubigers einnimmt. Zweifelhaft ist, ob der Versprechende auch dem Versprechensempfänger auf Schadensersatz haftet. Schollmeyer[2]) und Planck,[3]) dem auch Oertmann[4]) zustimmt, wollen dem Versprechensempfänger einen Anspruch geben, aber nur auf den Schaden, den er selbst etwa erlitten hat. Dieser Ansicht dürfte nicht uneingeschränkt beizustimmen sein. Wenn der Versprechensempfänger das Recht hat, von dem Versprechenden die Leistung an den Dritten

---

[1]) Schollmeyer S. 230.

[2]) Schollmeyer S. 230.

[3]) Planck S. 177.

[4]) Oertmann S. 184.

zu fordern, so ist kein Grund zu finden, weshalb er dann nicht auch verlangen kann, daß dem Dritten der Schaden ersetzt wird, den dieser durch die Unmöglichkeit der Erfüllung erleidet. Freilich kann er den Schaden, den er selbst hat, mit noch größerer Berechtigung geltend machen, wodurch es möglich gemacht ist, daß Versprechensempfänger und Dritter gleichzeitig gegen den Versprechenden mit ihrem Anspruch auf Schadensersatz vorgehen.

Um ein weiteres Recht aus § 325, die Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrage für vorliegenden Fall zu ermitteln, geht man am besten von den Folgen der Geltendmachung dieses Rechts aus. Gemäß § 346 BGB. sind nach erfolgtem Rücktritt „die Parteien verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren", der Vertrag gilt mit persönlicher Wirkung als ex tunc aufgelöst. Daraus ergibt sich schon, daß der Dritte nicht die Befugnis haben kann, zurückzutreten. Er hat selbst dem Versprechenden nichts zu leisten, also auch nichts zurückzugewähren, und kann doch andererseits nicht derart in das Vertragsverhältnis zwischen Versprechensempfänger und Versprechenden eingreifen,[1]) daß dieser gezwungen werden soll, das vom Versprechensempfänger Geleistete herauszugeben, wenn dieser selbst vielleicht seinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen will.

Dem Versprechensempfänger steht beim gegenseitigen Vertrag der Rücktritt an sich zu. Es fragt sich nur, ob

[1]) Hellwig S. 305 u. 258.

er diese Befugnis hier trotz des Rechts des Dritten aus dem Vertrage geltend machen darf. Durch die Wahl des Rücktritts würde er einerseits sein Recht, Schadensersatz zu verlangen, verlieren. Andererseits könnte aber auch der Dritte diese Befugnis nicht mehr geltend machen, denn nach erklärtem Rücktritt würde der Versprechende dem Dritten gegenüber einwenden, daß jetzt eine Verbindlichkeit für ihn nicht mehr bestehe.[1]) Das könnte er mit Recht tun, da ihm nach § 334 Einwendungen aus dem Vertrage gegenüber dem Dritten zustehen. Es wäre also dem Versprechensempfänger durch seinen Rücktritt die Möglichkeit gegeben, das Recht des Dritten aus dem Vertrage aufzuheben. Nun ist aber der Fall vorausgesetzt worden, daß der Dritte ein unwiderrufliches Recht gegen den Versprechenden erlangt hat. Der Versprechensempfänger darf ihm also dieses Recht nicht mehr entziehen. Daraus müßte folgen, daß der Versprechensempfänger keine Befugnis hat, zurückzutreten. Es ist aber denkbar, daß der Dritte sein Recht auf Schadensersatz dem Versprechensempfänger abtritt oder ihm gegenüber erklärt, keinen Schadensersatz verlangen zu wollen und mit dem Rücktritt des Versprechensempfängers einverstanden zu sein.[2]) In dem Falle kann dieser zweifellos zurücktreten. Ob und wann der Dritte diese Erklärung verweigern darf, wird sich meist aus dem Rechtsverhält-

---

[1]) Schollmeyer S. 230.

[2]) Hellwig S. 308.

nisse ersehen lassen, das zwischen dem Dritten und dem Versprechensempfänger besteht. Dieser wird die Zustimmung immer dann fordern dürfen, wenn er dem Dritten die zugedachte Leistung auf andere Weise verschafft.

Schwierigkeiten ergeben sich nur, wenn der Dritte selbst sein Recht auf Schadensersatz geltend macht, während der Versprechensempfänger zurücktreten will. Schollmeyer[1]) nimmt hier ein Rücktrittsrecht des letzteren an. Allerdings muß der Versprechensempfänger dem Versprechenden das ersetzen, was dieser schon an den Dritten etwa als Schadensersatz geleistet hat, weil das als teilweise Erfüllung des Vertrags gelten muß und das schon Geleistete zurückzugewähren ist. Ist aber noch nichts geleistet, so geht das Recht des Dritten verloren. Man käme wieder dahin, daß der Versprechensempfänger willkürlich über dieses Recht verfügen könnte, obwohl ihm nach dem Vertrage keine Verfügungsgewalt mehr darüber zusteht. Infolge dieses Widerspruchs ist die Ansicht Schollmeyers zu verwerfen. Eine etwas mildere Auffassung geht dahin, daß der Versprechensempfänger die Möglichkeit habe, zurückzutreten, wenn er den Versprechenden in den ursprünglichen Zustand versetzen könne. Doch solle der Dritte vorher Entschädigung oder Ersatzleistung wählen dürfen.[2]) Hier wäre die Folge die, daß

---

[1]) Schollmeyer S. 230.

[2]) Kisch S. 261.

der Versprechensempfänger von seiner Leistung frei wird oder das schon Geleistete zurück erhält, aber dem Versprechenden das gewähren muß, was dieser an den Dritten geleistet hat. Diesen Vorgang kann man aber nicht als Rücktritt bezeichnen; denn dieser soll ein Erlöschen des Schuldverhältnisses herbeiführen und durch die persönliche Verpflichtung der Parteien den früheren Zustand wieder eintreten lassen. Für den Versprechenden geschieht dies zwar, nicht aber für den Versprechensempfänger, der schließlich doch etwas hat leisten müssen. Als richtig ist nur die Ansicht zu bezeichnen, daß ein Rücktrittsrecht des Versprechensempfängers nicht anzunehmen ist, da man das Recht des Dritten infolge der Unmöglichkeit der Leistung nicht von der Verfügung des Versprechensempfängers, der es vorher nicht unterstand, abhängig machen kann.[1]) „Mit dem Wesen des Rücktritts, durch den der Vertrag ex tunc aufgehoben wird, ist es kaum vereinbar, ihm, wie hier der Fall sein würde, eine nur relative Wirkung beizulegen."[2]) Zur Bekräftigung der Richtigkeit seiner Ansicht verweist Hellwig[3]) auf § 527 BGB., der besagt, daß bei der Schenkung unter einer Auflage der Schenker, wenn die Auflage nicht erfolgt, Herausgabe des Geschenkes insoweit fordern kann, als es zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden

[1]) Hellwig S. 306; Oertmann S. 184; Staudinger S. 220.

[2]) Planck S. 178.

[3]) Hellwig S. 308.

müssen. Im § 527 Abs. 2 ist nun ausdrücklich bestimmt, daß dieser Anspruch ausgeschlossen ist, wenn ein Dritter berechtigt ist, die Vollziehung der Auflage zu verlangen. Hier zeigt sich der eben behandelte Fall wieder, daß der Dritte berechtigt ist, die Leistung zu verlangen, und man kann sehr wohl dazu kommen, den Gedanken des § 527 auf alle Verträge auf Leistung an Dritte anzuwenden und daher dem Versprechensempfänger den Rücktritt zu versagen. Es läßt sich auch noch dafür, daß die hier als richtig bezeichnete Auffassung dem Geiste des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht, § 356 anführen,[1]) der bei mehreren an einem Vertrage Beteiligten nur allen gemeinsam das Rücktrittsrecht gewährt.

Die Geltendmachung des weiteren Rechts aus § 325, nämlich die Befugnisse aus § 323 in Anspruch zu nehmen, bietet dem Dritten kaum neue Möglichkeiten. Die Rechte, die Gegenleistung zu verweigern und die schon bewirkte, nicht geschuldete Leistung zurückzufordern, haben für ihn überhaupt keinen praktischen Wert, weil er selbst nichts zu leisten hat. Sie würden für ihn die gleiche Bedeutung haben, als wenn er auf alle Rechte aus dem zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrage verzichten würde. Es bleibt nur das Recht, nach § 281 BGB. die Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruches zu verlangen. Hat der Versprechende einen solchen Ersatz oder den Anspruch

---

[1]) Hellwig S. 306.

darauf erlangt, so ist der Dritte, da er einen Anspruch auf die ursprüngliche Leistung besaß, sicher zu Recht befugt, auch das zu fordern, was an ihre Stelle getreten ist. Freilich kann im Vertrage immer vereinbart sein, daß der Dritte ein unwiderrufliches Recht nur auf die Leistung selbst, nicht auf einen etwaigen Ersatz haben soll.

Darüber, ob dem Versprechensempfänger in unserem Falle die Befugnisse aus § 323 zustehen, haben sich wieder verschiedene Ansichten herausgebildet. Kann er die Gegenleistung verweigern, so würde dadurch der Versprechende frei. Der Vertrag gilt als nicht geschlossen. Wie oben dargelegt ist, steht dem Dritten aber der Anspruch zu, Schadensersatz zu verlangen. Erklärt der Dritte, daß er dieses Recht dem Versprechensempfänger abtrete, oder daß er es nicht geltend machen wolle und damit einverstanden sei, daß der Versprechensempfänger die Befugnisse aus § 323 für sich in Anspruch nehme, so steht nichts im Wege, ihm diese Rechte zuzubilligen, Beharrt aber der Dritte auf seinem Schadensersatzrecht, so könnte wieder der Versprechende einwenden, durch Verweigerung der Leistung des Versprechensempfängers sei das Vertragsverhältnis aufgelöst und er verweigere seinerseits die Schadensersatzleistung. Seiner Auffassung entsprechend, daß der Versprechensempfänger vom Vertrage zurücktreten und dadurch das Recht des Dritten auf Schadensersatz aufheben könne, nimmt auch hier Schollmeyer[1])

[1]) Schollmeyer S. 231.

an, daß der Dritte keinen Anspruch mehr geltend machen könne, wenn der Versprechensempfänger nach § 325 Abs. 1 Satz 3 den Vertrag als nicht geschlossen betrachte. Dem entgegen behauptet Planck,[1]) diese Vorschrift könne hier überhaupt keine Anwendung finden, da der Schadensersatzanspruch des Dritten unberührt bleiben müsse. Was die Verweigerung der Gegenleistung oder die Rückforderung des schon Geleisteten anlangt, wird man sich dieser Ansicht anschließen müssen. Wie aber oben angenommen wurde, kann der Versprechensempfänger von dem Versprechenden verlangen, daß dieser den Schaden des Dritten ersetzt. Folgerichtig muß man jetzt sagen, daß der Versprechensempfänger für den Dritten auch den Ersatz fordern kann, den der Versprechende für den geschuldeten Gegenstand erlangt hat. Für sich kann er ihn freilich nicht beanspruchen, da dadurch wieder das Recht des Dritten beeinträchtigt würde und außerdem der Ersatz nicht „für den ihm geschuldeten Gegenstand erlangt ist".[2])

§ 9.

Schließlich ist noch der Fall zu behandeln, bei dem die Vertragsparteien für den Versprechensempfänger kein Forderungsrecht bedungen haben, sondern nur die ausschließliche Berechtigung des Dritten wollen. Sehr häufig wird dies nicht vorkommen. Denn es müssen ganz

---

[1]) Planck S. 178.

[2]) Kisch S. 260.

besondere Gründe vorliegen, wenn jemand ein Recht, das ihm an sich zustehen würde, nicht erwerben will, während dabei seine Verpflichtungen dieselben bleiben, ob er das Recht hat oder nicht. Man kann daher sehr wohl in dem Falle von einem Verzicht des Versprechensempfängers auf das Forderungsrecht sprechen.[1]) Diesen Verzicht und die Zustimmung des Versprechenden dazu meint das Gesetz, wenn es im § 335 von dem „anderen Willen der Vertragschließenden" spricht. Daß der Dritte bei Unmöglichkeit der Leistung des Versprechenden Schadensersatz verlangen kann, ist wohl nicht zweifelhaft. Ist er doch der Alleinberechtigte, der diese Befugnis sogar dann geltend machen kann, wenn der Versprechensempfänger mit ihm zusammen berechtigt ist. Fraglich ist nur, ob der Versprechensempfänger dadurch, daß er kein Forderungsrecht auf die Leistung an den Dritten hat, auch keine Rechte bei Unmöglichkeit der Leistung wahrnehmen kann. Schollmeyer[2]) behauptet ein Vorhandensein dieser Rechte und kommt zu diesem Ergebnis auf Grund folgender Erwägungen: „Eine einseitige Verpflichtung des Versprechensempfängers könne man nicht annehmen, der Vertrag sei ein synallagmatischer, da der Versprechensempfänger seine Leistung nur für den Fall verspreche, daß der Versprechende an den Dritten leiste. Wenn diese Leistung nicht ordnungsmäßig erfolge, so könne der Ver-

---

[1]) Stammler S. 176.

[2]) Schollmeyer S. 233.

sprechensempfänger die für den anderen Vertragsteil daraus sich ergebenden Rechte ohne weiteres geltend machen. Würde dies nicht zutreffen, so wäre der Versprechende stark begünstigt und der Dritte benachteiligt, denn der Versprechende könnte immer die Leistung vom Versprechensempfänger fordern, auch wenn er dem Dritten nicht ordnungsmäßig leistete". Diese Anschauung kann man kaum als richtig bezeichnen. Schollmeyer zieht nicht genug in Betracht, daß die Verteilung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrage von den Parteien so gewollt ist und, wenn eine gewisse Unbilligkeit vorhanden wäre, diese durch den Willen der Parteien erzeugt würde. Der Versprechensempfänger ist ja nicht gezwungen, nur ein Recht des Dritten entstehen zu lassen. Allerdings liegt ein synallagmatischer Vertrag vor, bei dem an sich jeder Vertragsteil von dem andern eine Leistung fordern darf. Verzichtet aber der eine Teil auf sein Forderungsrecht, wie es hier der Versprechensempfänger tut, so sind die Wirkungen von seiner Seite aus dieselben wie bei der einseitigen Verpflichtung. Wenn man diese Auffassung hat, so gibt auch Schollmeyer[1]) zu, daß der Versprechensempfänger leisten muß, ohne irgendwelche Rechte aus der Nichterfüllung des Versprechenden herleiten zu können. Auch Planck[2]) nimmt an, daß der Versprechensempfänger kein Recht mehr aus dem Vertrage habe. Die

---

[1]) Schollmeyer S. 234.

[2]) Planck S. 176.

Folge davon ist, daß er auch die Befugnisse aus § 325 nicht geltend machen kann.

Weshalb der Dritte nie das Rücktrittsrecht haben kann, ist oben bereits erörtert worden und trifft auch dann zu, wenn der Dritte das alleinige Forderungsrecht hat. Man käme auch sonst zu dem Ergebnis, daß der Dritte das von dem Versprechensempfänger Geleistete zurückfordern könnte, während sich doch sein Anspruch immer nur auf die Leistung des Versprechenden erstreckt. Von den Rechten aus § 323 fallen für den Dritten selbstverständlich wieder die Verweigerung der Gegenleistung oder Rückforderung des schon Geleisteten fort, da eine Leistung seinerseits gar nicht erfolgt. Der Dritte kann aber ohne weiteres Herausgabe des von dem Versprechenden für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen. Er tritt hier als alleiniger Gläubiger auf, und es liegt kein Hinderungsgrund vor, der der Geltendmachung dieses Rechts entgegenstehen könnte.

§ 10.

B. Die bisherigen Ausführungen sind immer davon ausgegangen, daß auf seiten des Versprechenden eine vollständige Unmöglichkeit der Leistung vorliegt. Tritt die Unmöglichkeit nur teilweise ein, so hat nach § 325 der andere Teil dieselben Befugnisse, jedoch nur in Rücksicht auf den unmöglich gewordenen Teil der Leistung. Hat die teilweise Erfüllung des Vertrags für den anderen

Teil kein Interesse, so kommt die teilweise Unmöglichkeit der vollständigen gleich. Beim Vertrag auf Leistung an einen Dritten kann demnach der Versprechensempfänger oder der Dritte je nach seiner Berechtigung in demselben Maße wie bei der vollständigen Unmöglichkeit die Befugnisse aus § 325 geltend machen, wenn er an der teilweisen Erfüllung kein Interesse hat.

§ 11.

C. Schließlich behandelt § 325 noch die Möglichkeit, daß dem Schuldner nach seiner rechtskräftigen Verurteilung zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist bestimmt ist, und diese Frist abläuft, ohne daß die Leistung erfolgt ist. Dann soll der Gläubiger dieselben Rechte haben, als wenn der Schuldner wegen selbstverschuldeter Unmöglichkeit nicht leisten kann. Beim Vertrag auf Leistung an einen Dritten ist es wieder fraglich, ob der Versprechensempfänger oder der Dritte zur Bestimmung der Frist berechtigt ist. Nur der von beiden wird dazu befugt sein, der nach fruchtlosem Ablauf der Frist die daraus sich ergebenden Rechte geltend machen kann, nämlich die Befugnisse aus § 325. Dies richtet sich aber nach der Berechtigung, die Leistung fordern zu dürfen. Ist der Versprechensempfänger oder der Dritte nur allein berechtigt, so können sie auch nur allein die Frist setzen. Haben sie beide ein Forderungsrecht, so wird man dahin zu entscheiden haben, daß sie zusammen eine Frist bestimmen müssen. Denn nur eine

einheitliche Frist kann dem Versprechenden zur Bewirkung der Leistung gesetzt werden. Weigert sich einer von beiden, bei der Fristbestimmung mitzuwirken, so wird der andere ohne weiteres befugt sein, dies allein zu tun. Wird aber eine Einigung überhaupt nicht erzielt, und werden vom Versprechensempfänger und vom Dritten verschiedene Fristen gesetzt, so wird man, um beiden Gläubigern gerecht zu werden, annehmen können, daß die kürzere Frist, vorausgesetzt, daß sie angemessen ist, Geltung haben soll.

Dritter Teil.

Die Befugnisse aus § 326 BGB.

§ 12.

§ 326 handelt von den Befugnissen, die bei einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile zustehen, wenn der andere Teil mit der ihm obliegenden Leistung in Verzug kommt, also von den Rechten des Gläubigers beim Schuldnerverzug. Danach ist zunächst zu unterscheiden, ob die Erfüllung des Vertrags für den Gläubiger noch eine Interesse hat oder nicht. In ersterem Falle kann der Gläubiger dem Schuldner eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung setzen und erklären, daß er eine spätere Leistung ablehne. Nach dem fruchtlosen Ablaufe der Frist kann er dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrage zurücktreten, dagegen ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen. Wird nach Fristablauf nur teilweise nicht geleistet, so hat der Gläubiger dieselben Befugnisse in Rücksicht auf den nicht geleisteten Teil. Hat die teilweise Erfüllung des Vertrags für den Gläubiger kein Interesse, so stehen ihm die aus der Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit sich ergebenden Rechte zu.

Die Anwendung dieser Vorschriften bei einem Vertrag auf Leistung an einen Dritten erfordert also zunächst den Verzug des Versprechenden. Dieser tritt wie jeder andere Schuldnerverzug ein, wenn der Versprechende nach Fälligkeit der Leistung schuldhafterweise auf Mahnung oder eine der Mahnung gleichkommende Handlung des Gläubigers nicht leistet. In den Fällen, in denen der Verzug auch ohne Mahnung eintritt (§ 282 Abs. 2), bedarf es auch hier natürlich keiner Mahnung. Fälligkeit der Leistung und Verschulden des Versprechenden regeln sich nach den allgemeinen Bestimmungen und bedürfen hier nicht der Erörterung, wohl aber die Mahnung wegen der Möglichkeit der ungleichen Verteilung der Gläubigerrechte unter Versprechensempfänger und Dritten. Es kann zweifelhaft sein, wer von beiden zur Mahnung berechtigt ist. Nach § 284 muß sie vom Gläubiger ausgehen. Aber auch ein vom Gläubiger ermächtigter Vertreter kann die Mahnung wirksam vornehmen.[1] Der Dritte wird jedenfalls immer dann mahnen können, wenn er forderungsberechtigt ist. Denn er hat dann die Stellung eines Gläubigers. Aber auch wenn er kein Recht auf die Leistung hat, wird man ihm gestatten müssen, den Versprechenden zu mahnen. Er ist doch wenigstens ermächtigt, die Leistung für sich in Empfang zu nehmen, und man kann ihm nicht zumuten, sich dann beständig in Empfangsbereitschaft zu halten, ohne die

---

[1]) Staudinger S. 135; Oertmann S. 107.

Gewißheit zu haben, ob der Versprechende leisten werde oder nicht. Man wird daher neben der Ermächtigung zur Annahme der Leistung eine Ermächtigung zur Mahnung annehmen müssen. Aber auch der Versprechensempfänger wird meist das Recht haben, den Versprechenden zu mahnen. Er wird dazu nicht berechtigt sein, wenn er kein Forderungsrecht hat, da er dann, wie gezeigt wurde, überhaupt kein Recht aus dem Vertrage besitzt. Auch dann wird er nicht wirksam mahnen können, wenn die Leistung an den Dritten eine Holschuld ist.[1]) Hier muß der Mahnende sich zur Empfangnahme bereit erklären, und das kann nur der Dritte tun.

Ist der Versprechende wirksam in Verzug gesetzt, so kann ihm eine Frist zur Bewirkung der Leistung gesetzt werden, wenn die Erfüllung des Vertrags für den anderen Teil noch ein Interesse hat. Ist dies nicht der Fall, so kann die Bestimmung der Frist unterbleiben, und die später erörterten Rechte können ohne weiteres geltend gemacht werden. Auch hier richtet sich die Ausübung der Befugnis der Fristsetzung nach dem Forderungsrecht des Versprechensempfängers oder des Dritten, und es greifen deshalb dieselben Regeln Platz, wie sie oben bei der Fristsetzung nach der rechtskräftigen Verurteilung des Versprechenden erörtert worden sind. Hat nun nach Ablauf der Frist der Versprechende die Leistung nicht bewirkt, so kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung ver-

---

[1]) Hellwig S. 110.

langt werden oder Rücktritt vom Vertrage erfolgen. Wer diese Rechte ausüben kann, das bestimmt sich wieder nach der Forderungsberechtigung, und es kommen daher die oben bei der Unmöglichkeit der Leistung gefundenen Ergebnisse zur Anwendung. Wird bis zum Ablauf der Frist die Leistung nur teilweise nicht bewirkt, so ist wie nach § 325 Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit oder Rücktritt von dem ganzen Vertrage möglich, wenn die teilweise Erfüllung für den Versprechensempfänger oder Dritten kein Interesse mehr hat.

Literaturverzeichnis.

v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht. Bd. 1 u. 2. Leipzig 1882 und 1895.

v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts. Straßburg 1901.

Bachmann, Das Recht aus einem Vertrage zugunsten Dritter und seine Zurückweisung seitens des Dritten. Rostocker Diss. 1906.

Bähr in Iherings Jahrbüchern Bd. 6. Jena 1863.

Bauridl, Über die Gültigkeit und Klagbarkeit der Verträge zugunsten Dritter. In der Zeitschrift des Anwaltvereins für Bayern Bd. 12.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. Berlin 1885.

Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1908.

Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts. Stuttgart 1894.

Brunner in Holtzendorffs Enzyklopädie Bd. 1.

Buchka, Die Lehre von der Stellvertretung.

Busch, Doktrin und Praxis über die Gültigkeit von Verträgen zugunsten Dritter. Heidelberg 1860.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 1. 1903.

Cohen, Die Verträge zugunsten Dritter. Diss. Rostock 1891.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2.

Crome, Die partiarischen Rechtsgeschäfte. Freiburg i. B. 1897.

Dambitsch, Entsteht aus dem Versprechen der Leistung an einen Dritten nach § 335 BGB. ein Gesamtgläubigerverhältnis? Diss. Breslau 1897.

Danz, Die Forderungsüberweisung, Schuldüberweisung und die Verträge zugunsten Dritter nach gemeinem Recht. Leipzig 1886.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 2. 3. Aufl. 1905.

Dniestrzanski, Die Aufträge zugunsten Dritter. Bd. 1. Leipzig 1904.

Eck-Leonhard, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 1. 1903.

Ehrenzweig, Die sogen. zweigliedrigen Verträge, insbesondere die Verträge zugunsten Dritter nach gemeinem und österreichischem Rechte. 1895.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 9. Aufl. 1903.

Engelmann, Das bürgerliche Recht Deutschlands. 4. Aufl. 1905.

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 3. Aufl. 1906.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. 7. Aufl. 1906.

Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht. Bd. 1. 7. Aufl. 1896.

Gareis, Die Verträge zugunsten Dritter. Würzburg 1873.

Georgi, Verträge zugunsten Dritter. Diss. Tübingen 1900.

Gierke, Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht. Breslau 1910.

Gierke in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie Bd. 1. Leipzig und Berlin 1904.

Girard, Römisches Recht. Übersetzt von Mayr. 1908.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 1. 2. Aufl. 1903.

Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.

Holl, Die Verträge zugunsten Dritter nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Erlangen 1898.

Hübner, R., Grundzüge des deutschen Privatrechts. Leipzig 1908.

Kisch, Die Wirkung der nachträglich eintretenden Unmöglichkeit der Erfüllung bei gegenseitigen Verträgen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Jena 1900.

Kramer, Gegenseitige Verträge. Studien zur Systematik des Reichsrechts. 1904.

Laband im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 74. Freiburg i. B. 1889.

Leonhard, Rudolf, Die Anfechtbarkeit der Verträge für das Vermögen eines Dritten. Leipzig 1892.

Löning, R., Der Vertragsbruch im deutschen Recht. Straßburg 1876.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Berlin 1899.

Mayer, Begriffliche Abgrenzung von Verträgen, geschlossen im Namen eines Dritten, von solchen zugunsten eines Dritten. Diss. Jena 1902.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bd. 2. 1888.

Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen. Das Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. 1906.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. 2. 3. Aufl. 1907.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 1.

Rappaport, Die Einrede aus dem fremden Rechtsverhältnis. Berlin 1904.

Regelsberger im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 67. Freiburg i. B. und Tübingen 1884.

Savigny, Das Obligationenrecht als Teil des heutigen römischen Rechts. Bd. 2. Berlin 1853.

Schollmeyer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetze. Bd. 2. 1. Hälfte. 1900.

Schultze in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 17. Weimar 1896.

Sjögren, Über die römische Konventionalstrafe und die Strafklauseln der fränkischen Urkunden. Berlin 1896.

Stahl, Die Verträge zugunsten Dritter nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Bonn 1899.

Stammler, Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren, Studien zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1897.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 2. Teil 1. 3. u. 4. Aufl. 1908.

Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts. Leipzig 1865.

Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 3. 3. Aufl. 1898.

v. Thur in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 7. 3. Folge. 1902.

Unger in Jherings Jahrbüchern Bd. 10. Jena 1871.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. Bd. 2. 9. Aufl. 1906.

Zersch, Wie unterscheiden sich im Namen eines Dritten geschlossene Verträge von solchen zugunsten eines Dritten? Diss. Jena 1901.

Zimmermann, Die Lehre von der stellvertretenden negotiorum gestio. Straßburg 1876.

Paragraphen ohne näheren Zusammenhang bezeichnen die Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Am 17. April 1884 wurde ich zu Simijaca in Kolumbien (Südamerika) als Sohn des im Jahre 1890 in Bogotá verstorbenen Landwirts Oskar Bobisch und seiner Ehefrau Olga geb. Gummich geboren. Ich bin katholischer Konfession und Preuße. Meine Schulbildung empfing ich in Breslau und bestand Ostern 1905 am Johannes-Gymnasium daselbst das Abiturientenexamen. Dann studierte ich an den Universitäten Freiburg i. B., Kiel und Breslau. Ich hörte Vorlesungen folgender Herren Professoren: Brie, Dahn, Engelmann, Fischer, Gretener, Hänel, Heilborn, Klingmüller, R. Leonhard, H. Meyer, Opet, Perels, Rümelin, R. Schmidt, Schott, Schultze-Gävernitz.

Den Herren Professoren Geheimrat Leonhard und Meyer bin ich für ihre gütige Unterstützung bei vorliegender Arbeit zu besonderem Danke verpflichtet.

Am 19. Juli 1909 bestand ich am Kgl. Oberlandesgericht zu Breslau das Referendarexamen und am 22. Juli das Rigorosum. Darauf war ich beim Kgl. Amtsgericht Trebnitz i. Schl. beschäftigt und bin gegenwärtig dem Kgl. Landgericht in Breslau überwiesen.

Meiner Militärpflicht genügte ich vom 1. Oktober 1905 bis 30. September 1906 beim Feldartillerie-Regiment von Peucker (1. Schles.) Nr. 6 in Breslau.